

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)

vom 16. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2021)

zum Thema:

Große Lastenräder auf Gehwegen

und **Antwort** vom 01. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10115
vom 16. November 2021
über Große Lastenräder auf Gehwegen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es besondere Vorschriften für Lastenfahrräder mit hohen, geschlossenen Aufbauten (wie vermehrt z.B. von Lieferdiensten genutzt) bezüglich Zulassung, maximaler Spurweite, Leergewicht, maximaler Zuladung, Anhängelast, Bremsen, Beleuchtung, Blinker, Anzahl der Räder, Versicherung, Kennzeichenpflicht, o.Ä.?

Antwort zu 1:

Für Lastenfahrräder gibt es keine besonderen zulassungsrechtlichen Vorschriften. Es gilt für alle Fahrräder die identische Legaldefinition aus § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO).

Frage 2:

Gibt es rechtliche Unterschiede zwischen „einfachen“ Fahrrädern und verschiedenen Lastenrädern (z.B. je nach Größe, Antrieb, etc.)?

Antwort zu 2:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nimmt keine Unterscheidung zwischen Fahrrädern und Lastenfahrrädern vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Welche besonderen Herausforderungen für den Einsatz dieser Lastenräder sieht der Senat insbesondere in Hinblick auf das Konfliktpotential mit Fußgängern aufgrund der Größe und Beschaffenheit der Räder?

Frage 4:

Sieht der Senat hierdurch ggf. die Notwendigkeit, den Einsatz solcher Lastenräder durch besondere Vorschriften stärker zu regulieren, um die Sicherheit, insbesondere von Fußgängern, sicherzustellen?

Antwort zu 3 und 4:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) müssen Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen. Mit Fahrrädern dürfen Gehwege nur befahren werden, wenn dies im Einzelfall gesondert durch Verkehrszeichen erlaubt wird; dem Radverkehr obliegt dann eine besondere Sorgfaltspflicht. Werden Fahrräder auf Gehwegen abgestellt, so muss eine Behinderung des Fußverkehrs ausgeschlossen sein. Bei einem regelkonformem Verhalten sind folglich keine Konflikte mit dem Fußverkehr zu befürchten.

Lastenräder können vor allem in Städten wie Berlin dazu beitragen, einen Teil des Wirtschaftsverkehrs umweltschonend und effizient abzuwickeln. Mit den heutigen Lastenrädern können verschiedene Güter transportiert und Dienstleistungen wie z. B. Handwerksleistungen erbracht werden. Dem möglichen Platzverbrauch eines Lastenrades stehen im Vergleich zu bislang eingesetzten Kraftfahrzeugen ein reduzierter Platzbedarf und weniger Umweltbelastungen gegenüber.

Der Senat beobachtet die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Lastenfahrrädern, um sicherzustellen, dass sich diese möglichst verträglich in den Straßenverkehr integrieren.

Frage 5:

Wie viele Verkehrsverstöße wurden im letzten Jahr mit dieser Art Lastenräder begangen und geahndet?

Antwort zu 5:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Frage 6:

Hat der Senat insbesondere Kenntnis über unerlaubte Nutzungen von Gehwegen mit diesen Rädern?

Antwort zu 6:

Bei der Durchführung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen und Streifenaktivitäten werden Verstöße durch Gehwegnutzung von Fahrradreitenden sowie von sogenannten Lastenrädern durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin und der bezirklichen Ordnungsämter festgestellt und verfolgt.

In den letzten Monaten wurden durch die Überwachungskräfte vermehrt Liefer- und Paketdienste festgestellt, die Lastenfahrräder zur Auslieferung von Waren und Paketen einsetzen. Durch diese werden die Gehwege teilweise ordnungswidrig genutzt.

Frage 7:

Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um das Radfahren auf Gehwegen generell und insbesondere die Nutzung der Gehwege durch diese großen Lastenräder durch Lieferdienste etc. zu unterbinden bzw. zu reduzieren?

Antwort zu 7:

Der Senat unternimmt hierzu auf verschiedenen Ebenen unterschiedliche Anstrengungen:

- Mit dem Radverkehrsplan des Landes Berlin sowie dem dazugehörigen Radverkehrsnetz sind neue Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen festgelegt worden. So beträgt u.a. das Regelmaß einer Radverkehrsanlage im Vorrangnetz im Einrichtungsverkehr nunmehr 2,50 m und im Zweirichtungsverkehr mindestens 4,00 m. Im Basis-Standard beträgt die Regelbreite 2,30 m im Einrichtungsverkehr und die Mindestbreite wurde auf 2,00 m festgelegt. Hierdurch soll die Errichtung sicherer und auch für Lastenräder ausreichend dimensionierter Radverkehrsanlagen ermöglicht werden. Zudem wird in Kopfsteinpflasterstraßen ohne Radverkehrsanlagen die Asphaltierung des Kopfsteinpflasters angestrebt, um hierdurch ebenfalls ein Ausweichen des Radverkehrs auf die Gehwege zu verhindern.
- Insbesondere an Stellen, wo bisher Gehwegflächen verstärkt für das Abstellen von Fahrrädern genutzt werden, sollen Stellflächen auf der bisherigen Fahrbahn und im Bereich von Parkflächen eingerichtet werden. Den dafür zuständigen Bezirken wurden Regelpläne und teils finanzielle Mittel für die nötigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen und deren Umsetzung zur Verfügung gestellt.
- Hinsichtlich der Ahndung von Verkehrsverstößen im Zusammenhang mit der Nutzung von Gehwegen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Berlin, den 01.12.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz